

In ihren älteren Vertretern oft noch überzeugt von der Tauglichkeit der überkommenen staatlichen Institutionen, setzten die Jüngeren, denen der Aufstieg Hitlers ermöglichende Zusammenbruch der wirtschaftlichen wie der politischen Ordnung am Ende der 20er Jahre vor Augen stand, vielfach ihre Hoffnungen auf korporative Modelle älterer Tradition, die wahrscheinlich den Anforderungen einer modernen Gesellschaft so wenig genügt hätten, wie sie den Idealen einer demokratischen Ordnung entsprachen. Darum sind die Männer des Widerstands nicht im banalen Sinn zu den „Gründervätern“ der Bonner Demokratie geworden; nichtsdestoweniger schufen sie eine der für diese unerläßlichen Voraussetzungen, weil sie „durch ihren Opfergang zur moralischen Wiederherstellung der Nation“ (408) beigetragen haben. Die „Verteidigung des Menschen als Menschen“ als Aufgabe politischer Neuordnung, eine Formulierung Delps, die nach Mommsens Auffassung „für alle Richtungen des Widerstands gegen Hitler stehen kann“ (183), weist ebenso wie Moltkes berühmte Formel, es gelte, „das Bild des Menschen im Herzen unserer Mitbürger“ wiederaufzurichten, auf das Erbe, das die erneuerte deutsche Demokratie von solchen Männern übernommen hat.

Mommsens Arbeiten beanspruchen nicht, in ihrer Summe ein Gesamtbild dessen zu liefern, was zur Zeit Hitlers in Deutschland an Widerstand geleistet wurde. Die Haltung der Kirchen wird nur am Rand berührt, die Namen Barth, von Galen, Niemöller tauchen an keiner Stelle auf, wohl aber die der zum Kreisauer Kreis gestoßenen Jesuiten Delp, König und Rösch, von denen der Erstgenannte wiederholt eindruckliche Würdigung erfährt. Aus der Konzentration auf die zu gewaltsamem Widerstand tendierenden Kräfte ergibt sich gleichfalls die nur beiläufige Erwähnung der „Weißen Rose“. Das Phänomen der von Martin Broszat so bezeichneten „Resistenz“, des Teilwiderstands, der „gesellschaftlichen Verweigerung“, wie es Richard Löwenthal nannte, eben jenes Beharren auf anderen als den nationalsozialistischen Normen und Werten, das zu anderen als den vom Regime erstrebten Handlungsweisen führte, bleibt völlig unerörtert. Ist dies auch nichts anderes als die einfache Folge der Konzentration von Mommsens wissenschaftlichem Interesse auf den Kern dessen, was den deutschen Widerstand ausmacht, so sollte der Leser dieser klugen und auf dem Stand der Forschung reflektierenden Arbeiten sich dieser Schwerpunktbildung bewußt bleiben. *Heinz Hürten*

Jugend

TILLMANNS, Reiner: *Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend und seine Mitgliedsverbände*. Erster Teilband: Der BDKJ in historischer und kirchenrechtlicher Betrachtung. Zweiter Teilband: Rechts- und Grundlagentexte zur katholischen Jugendverbandsarbeit. Berlin: Duncker & Humblot 1999. 702 S. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. 34.) Kart. 168,-.

Die Absicht der beiden Bände ist es, „den Bund der Deutschen Katholischen Jugend und seine Mitgliedsverbände in das System des neuen katholischen Vereinsrechtes angemessen einzuordnen“ (21). Der Hauptgrund dafür ist, daß seit 1983 ein neuer Codex Iuris Canonici vorliegt, der sich vom alten Vereinsrecht im Codex des Jahres 1917 unterscheidet. Um dieses Ziel zu erreichen, geht der eigentlichen kanonistischen Abhandlung ein historischer Teil voraus, der die

Entwicklungen des BDKJ und seiner Verbände mit großer Genauigkeit nachzuzeichnen versucht.

Der historische Teil (23–167) enthält in gedrängter Form die wichtigsten Schritte in der Entwicklung der verschiedenen Jugendverbände. In einer weit ausgreifenden geschichtlichen Perspektive werden zuerst die Marianischen Kongregationen aufgeführt, mit denen bereits 1563 erstmals kirchliche Jugendarbeit in der katholischen Kirche begann. Ihnen folgten Mitte des 19. Jahrhunderts die Kolpingjugend, und erst dann kamen die Impulse der bündischen Jugend zum Tragen. Die weiteren Entwicklungen im 20. Jahrhundert von den jugendbewegten 20er Jahren über die Zeiten der Unterdrückung im Dritten Reich bis zu den Ereignissen in den 50er und 70er Jahren (die Studentenrevolte von 1968) be-

weisen, daß die kirchliche Jugendarbeit immer in die zeitgeschichtlichen Ereignisse zurückgebunden ist und sich nicht zuerst an Normen des Kirchenrechts orientiert.

Zutreffend beurteilt die Darstellung die eher fragwürdigen Entwicklungen in den 50er Jahren, die zum Zerfallen des „Stammes“ im BDKJ führten und dadurch auch strukturelle Konsequenzen nach sich zogen. Leider wird die Bedeutung des Synodenbeschlusses von Würzburg (1975) „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ nicht angemessen gewürdigt (151). Die in den folgenden Jahren schrittweise Entflechtung zwischen BDKJ und bischöflichen Jugendämtern endete dann 1996 mit der Neuerrichtung der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge – offensichtlich ein verhängnisvoller Schritt (159). Die Gründung eines eigenen Jugendverbandes in der Diözese Fulda (161) erhält in seiner breiten Darstellung ein unangemessenes Gewicht; denn letztlich war sie nur das Ergebnis einer überzogenen Reaktion eines einzelnen Bischofs. Ähnliches mag für die Entwicklungen in Mecklenburg und in Berlin gelten, die für das restliche Deutschland nach der Wiedervereinigung keine Maßstäbe setzten, die aber offensichtlich dem kirchlichen Vereinsrecht näherstehen. Diese wenigen Beispiele weisen bereits auf, daß die kanonistische Optik die Wahrnehmung der Vorgänge in der jüngsten Geschichte der kirchlichen Jugendarbeit beeinflusst. Die zahlreichen, im zweiten Band (393–702) abgedruckten Texte können zur Klärung der kirchenrechtlichen Fragen dienlich sein. Leider ver-

mißt man den Text des Würzburger Synodenbeschlusses.

Die „Resümierende Gesamtbetrachtung“ am Ende der kanonistischen Betrachtung (169–270) kommt zu dem Urteil, daß der BDKJ-Bundesverband „dem geltenden Vereinsrecht auf der Ebene des can. 215 CIC als freier Zusammenschluß von Gläubigen einzuordnen“ ist, ein „Rechtsstatus, der auch seinen Mitgliedsverbänden auf Bundesebene und fast allen BDKJ-Diözesanverbänden zukommt“ (266). Die Antwort auf die Frage, ob ein Jugendverband seine verbandliche Autonomie oder die eigenverantwortliche Bewegungsfreiheit verliert, wenn er den Status eines privaten Vereins erwirbt, heißt Nein. Die am Ende angedeutete Möglichkeit, daß Jugendverbände den Rechtsstatus eines privaten Vereins abstreifen und neue Satzungen beschließen, ohne sie der zuständigen Kirchenautorität vorzulegen, wird ein „Kurswechsel“ genannt, „der jedoch Irritationen hervorrufen“ würde, die „geeignet sind, das Verhältnis des Bundes (Anm: des BDKJ) zur verfaßten Kirche empfindlich zu belasten“ (270). Damit sind gewiß jene Probleme und Schwierigkeiten angedeutet, die sich für einen Jugendverband in der Kirche, der mit der Jugend im Gespräch bleiben und auch reformerische Schritte wagen will, notgedrungen ergeben können. Trotz des eingeschränkten erkenntnisleitenden Interesses kann das Werk (eine Dissertation an der Universität Köln 1996/97) zur behutsamen Klärung von Rechtsfragen in der kirchlichen Jugendarbeit beitragen. *Roman Bleistein SJ*

Philosophie

BORDT, Michael: *Platon*. Freiburg: Herder 1999. 192 S. (Herder Spektrum. 4761.) Kart. 16,80.

„Keine Angst vor Platon!“ – so könnte man werben für die Einführung in das Philosophieren dieses Denkers, die Michael Bordt vorgelegt hat unter dem lapidaren Titel „Platon“. Eine klare Sprache, welche die Fachterminologie auf das Notwendigste beschränkt und zudem erläutert, eine organische und übersichtliche Gliederung, welche dem Leser Orientierung in größeren Zusammenhängen ermöglicht, und der Ehrgeiz, in Platons Werken auch Anregungen für heutiges

Denken zu erschließen, ermutigen von der ersten Seite an, sich von dieser Einführung leiten zu lassen.

Das erste Kapitel ist Platons Biographie gewidmet. Daran schließt sich eine Abhandlung über das Verhältnis zwischen Sophistik einerseits und Sokrates/Platon andererseits an; denn die oft so genannte „sophistische Aufklärung“, welche die herkömmliche Moral in Frage stellt und in ihrer politischen Ausprägung die athenische Demokratie korrumpiert, ist Anstoß für „eine der zentralen philosophischen Bemühungen Pla-